

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZA 7/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Silke U [REDACTED] geb. B [REDACTED], Am E [REDACTED], K [REDACTED],

Klägerin und Antragstellerin,

- Bevollmächtigter:

[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

1. Paul L [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED], F [REDACTED],

2. Heinz M [REDACTED], H [REDACTED], F [REDACTED],

Beklagte und Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

WI

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Skibbe,
Treier, Groß und Dr. Hübsch

am 8. November 1989

beschlossen:

Der erneute Antrag der Klägerin auf
Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

Durch Beschluß vom 14. Juni 1989 hat der Senat der Klä-
gerin die für die beabsichtigte Revision beantragte Prozeß-
kostenhilfe versagt. Der Beschluß ist dem Bevollmächtigten
der Klägerin, dem Studenten Frank B. [REDACTED], am 28. Juni 1989
durch Niederlegung beim Postamt seines Wohnsitzes (Flensburg)
zugestellt worden. Mit Schreiben vom 22. Juli 1989, das beim
Bundesgerichtshof am 25. Juli 1989 eingegangen ist, hat der
Bevollmächtigte der Klägerin erneut um Bewilligung von Pro-
zeßkostenhilfe nachgesucht und darauf hingewiesen, er habe
die niedergelegte Sendung nach dem Ende des Semesters (in
Trier) erst am 17. Juli 1989 in Empfang genommen.

- 3 -

Dem erneuten Prozeßkostenhilfeantrag konnte nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Revision als unzulässig verworfen werden müßte. Die Frist zu deren Einlegung ist am 10. Mai 1989 abgelaufen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist käme nicht mehr in Betracht, weil die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO gleichfalls versäumt ist. Diese beginnt nach § 234 Abs. 2 ZPO mit dem Tage, an dem das Hindernis, das der Wahrung der Rechtsmittelfrist entgegenstand, behoben ist. Das in der Armut bestehende Hindernis gilt als behoben, wenn die Partei nach Bekanntgabe des die Prozeßkostenhilfe versagenden Beschlusses Gelegenheit hatte, sich darüber schlüssig zu werden, ob sie gewillt und in der Lage ist, das Rechtsmittel auf eigene Kosten durchzuführen. Diese Überlegungsfrist, die sich in engen Grenzen zu halten hat, war hier am 25. Juli 1989, als das erneute Prozeßkostenhilfegesuch angebracht wurde, längst verstrichen. Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, daß ihr Bevollmächtigter von der Entscheidung über den ersten Prozeßkostenhilfeantrag wegen studienbedingter Ortsabwesenheit erst am 17. Juli 1989 Kenntnis genommen hat. Es genügt ihr zum Verschulden (§ 85 Abs. 2 ZPO) im Sinne des § 233 ZPO, daß ihr Bevollmächtigter in Kenntnis des laufenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ersten Prozeßkostenhilfeverfahrens nicht für den tatsächlichen Zugang der zu erwartenden gerichtlichen Entscheidung - etwa durch einen Nachsendeantrag - sorgte.

Wolf

Groß